

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 28.01.2020

Drucksache Nr.: **20/0035**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020	öffentlich / Beratung
Rat	27.05.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Übertragung der Festsetzungsbefugnis der obersten Dienstbehörde auf die Rheinischen Versorgungskassen (RVK)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Aufgaben der obersten Dienstbehörde als Versorgungsfestsetzungsstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) zu übertragen.

Sachverhalt / Begründung:

Die oberste Dienstbehörde setzt gemäß § 57 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamtVG NRW) die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person der Zahlungsempfängerin/des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann-Vorschriften.

Die Stadt Sankt Augustin ist freiwilliges Mitglied der Rheinischen Versorgungskassen (RVK), die nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) und ihrer Satzung die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen übernehmen.

Praktisch bedeutet dies, dass die RVK auf Antrag der Stadt Sankt Augustin die Pensionsberechnungen durchführt, die Auszahlungen direkt an die Betroffenen leistet und die entsprechenden Bescheidtexte formuliert. Die Bescheide werden dann vorgefertigt von den RVK an die Stadt Sankt Augustin übersandt. Hier werden diese mit dem Stempel der Stadt sowie der Rechtsbehelfsbelehrung versehen und an die Versorgungsempfänger/innen versandt. Der Schriftverkehr zwischen den RVK und den Betroffenen findet nicht unmittelbar, sondern

über die Stadt Sankt Augustin statt. Im Falle eines Widerspruches wird entsprechend verfahren.

Nach § 57 Abs. 3 LBeamtVG NRW in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen besteht die Möglichkeit, diese Aufgaben der obersten Dienstbehörde als Versorgungsfestsetzungsstelle auf die RVK zu übertragen.

Eine solche Übertragung würde das bisherige Leistungsspektrum der RVK – ohne zusätzliche Verwaltungskosten – wie folgt ergänzen:

- Festsetzung der Versorgungsbezüge und entsprechende Bescheiderteilung durch die Rheinischen Versorgungskassen
- Entscheidung von Amts wegen über die Ruhegehaltfähigkeit von sogenannten „Soll- und Kannzeiten“ (Erlass des Finanzministeriums NRW vom 26.02.2016, Az: B 3010-49.2-IV C1)
- Unmittelbare Bearbeitung von Widerspruchsverfahren
- Möglichkeit der elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen.

Die Übertragung der Aufgabe an die RVK führt insgesamt zu einem reibungsloseren und schnelleren Verfahrensablauf, da der Schriftverkehr (auch in einem Widerspruchsverfahren) unmittelbar zwischen der RVK und dem Versorgungsempfänger stattfindet.

Die Rheinischen Versorgungskassen verfügen als partnerschaftlicher Dienstleister für rund 410 Mitglieder der kommunalen Familie im Rheinland nicht nur über umfangreiches Fachwissen, sondern auch über geeignetes Personal, das stets mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen vertraut ist, um die Aufgaben der obersten Dienstbehörde als Festsetzungsstelle für die Versorgung verantwortlich und sachgerecht wahrnehmen zu können. Auch nach einer Übertragung der Festsetzungsbefugnis wird der Fachdienst Personal über alle wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere in sensiblen Einzelfällen informiert bzw. im Vorfeld mit eingebunden.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.